

Die der Reserve angehörenden Wehrpflichtigen werden Reservisten genannt.

(2) Die Reservisten gehören

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und als Offiziere ab Dienstgrad Major bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zur Reserve I;
- b) vom 36. bis zum vollendeten 50. und als Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zur Reserven.

§ 27

Reservistenwehrdienst

(1) Der Reservistenwehrdienst wird zur Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der Nationalen Volksarmee durchgeführt. Die Reservisten können zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes einberufen werden.

(2) Für den Reservistenwehrdienst haben sich die Wehrpflichtigen, soweit nicht eine Musterung in Betracht kommt, auf Diensttauglichkeit untersuchen zu lassen.

(3) Für die Freistellung und Zurückstellung gemäß § 14 sind die Musterungskommissionen bei den Wehrkreiskommandos zuständig.

§ 28

Ausbildung und ihre Dauer

Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung militärischer Grundkenntnisse für die Dauer bis zu drei Monaten oder zur Ausbildung als Offizier für die Dauer bis zu sechs Monaten einberufen werden.

§ 29

Übungen und ihre Dauer

(1) Die Übungen dienen der Qualifizierung der Reservisten.

(2) Die Dauer der Übungen beträgt für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere
der Reserve I höchstens drei Monate im Jahr,
der Reserve II höchstens zwei Monate im Jahr.

(3) Die Gesamtdauer der Heranziehung zu Übungen darf bei Soldaten und Unteroffizieren einundzwanzig und bei Offizieren vierundzwanzig Monate nicht überschreiten.

§ 30

Überprüfung der Reservisten

Außer zur Ausbildung (§ 38) und zu Übungen (§ 29) können Reservisten auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden.

Fünfter Abschnitt

Sonderregelung für den Verteidigungszustand

§ 31

Wehrdienst im Verteidigungszustand

(1) Bei Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

Wenn es für die Verteidigung erforderlich ist, können Frauen, die diensttauglich sind, vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr zum medizinischen, veterinärmedizinischen, zahnmedizinischen, technischen oder zu einem anderen Sonderdienst in der Nationalen Volksarmee verpflichtet werden.

(2) Soweit Musterung notwendig ist, unterliegt sie einer besonderen Regelung durch den Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die gemäß den §§ 14 und 15 getroffenen Entscheidungen werden mit der Verkündung des Verteidigungszustandes aufgehoben. Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 13 vorliegen, können zum Wehrdienst herangezogen werden.

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Richtlinien für die weitere Freistellung und Zurückstellung vom Wehrdienst.

(4) Bereits erfaßte Wehrpflichtige, die sich bei Verkündung des Verteidigungszustandes im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Auslandsvertretungen zu melden.

(5) Die Entlassungen aus der Nationalen Volksarmee können im Verteidigungszustand oder bei gespannter internationaler Lage durch Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ausgesetzt werden.

Sechster Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Mit öffentlichem Tadel oder Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Diensttauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet;
- b) als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§4);
- c) über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mitteilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreiskommando zwecks Berichtigung der Wehrkarte nicht Folge leistet (§5);
- d) der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschluß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17);
- e) bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4).

(2) In leichten Fällen oder wenn die Tat fahrlässig begangen wurde, ist auf eine Ordnungsstrafe bis 500 DM zu erkennen.

(3) Wer dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet